

# STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

## ERSTRECKUNGSSATZUNG

der

### **„Satzung zur Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschussgebührensatzung)“**

**auf das Stadtgebiet der Stadt Sachsenheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 04.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erstreckung**

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschussgebührensatzung)“ vom 19.11.2019 der Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen erstreckt sich ab 01.03.2020 auf das Stadtgebiet der Stadt Sachsenheim, Landkreis Ludwigsburg.

Bietigheim-Bissingen, den 04.02.2020  
gez. Kessing  
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 582) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bietigheim-Bissingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.